Gültig ab: 01.07.2026
Gültigkeit bis: fortlaufend

Bundesagentur für Arbeit

Fachliche Weisungen

Sozialversicherung der Leistungsbezieher

Arbeitslosengeld

Kranken- und Pflegeversicherung

Versicherungspflicht

Aktualisierung Stand 07/2026

Der Begriff „Bürgergeld“ wird durch „Grundsicherungsgeld“ ersetzt.

FW 1.1.2 Abs. 2

Aktualisierung Stand 04/2024

Wesentliche Änderungen

Anpassung Alg II in Bürgergeld

FW 1.1.2 Abs. 2

Aktualisierung zur Versicherungspflicht bei Leistungsbezug. Streichung von weggefallenen Leistungen (ESF-Unterhaltsgeld nach § 4 RL und Unterhaltsgeld nach dem Jugendsofortprogramm)

FW 1.1.1 Abs. 2

Aktualisierung Stand 01/2022

Bei Teilnahme an rehaspezifischen Maßnahmen kann es vorkommen, dass die SV-Pflicht aufgrund der Teilnahme der SV-Plicht aufgrund des Alg-Bezugs vorgeht. Ggf. werden die Teams Alg-Plus von den Teams BAB/Reha informiert

- FW 1 Abs. 5

Die Ausführungen zu Personen, die am 1.1.1995 privat pflegeversichert waren (PV-Altverträge) wurden wegen extremer Seltenheit entfernt (vormals FW 1.4 Abs. 3)

- FW 1.4

Die Ausführungen zur Prüfung der KV-Freiheit wurden an den Wegfall der Mitgliedsbescheinigung angepasst

FW 1.5 Abs. 2

Gesetzestext

§ 5 SGB V - Versicherungspflicht

(1) Versicherungspflichtig sind

1. Arbeiter, Angestellte und zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigte, die gegen Arbeitsentgelt beschäftigt sind,

2. Personen in der Zeit, für die sie Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beziehen oder nur deshalb nicht beziehen, weil der Anspruch wegen einer Sperrzeit (§ 159 des Dritten Buches) oder wegen einer Urlaubsabgeltung (§ 157 Absatz 2 des Dritten Buches) ruht; dies gilt auch, wenn die Entscheidung, die zum Bezug der Leistung geführt hat, rückwirkend aufgehoben oder die Leistung zurückgefordert oder zurückgezahlt worden ist,

…

6. Teilnehmer an Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben sowie an Abklärungen der beruflichen Eignung oder Arbeitserprobung, es sei denn, die Maßnahmen werden nach den Vorschriften des Bundesversorgungsgesetzes erbracht,

…

(7) Nach Absatz 1 Nr. 9 oder 10 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 8, 11 oder 12 versicherungspflichtig oder nach § 10 versichert ist, es sei denn, der Ehegatte, der Lebenspartner oder das Kind des Studenten oder Praktikanten ist nicht versichert oder die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nummer 11b besteht über die Altersgrenze des § 10 Absatz 2 Nummer 3 hinaus. Die Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 9 geht der Versicherungspflicht nach Absatz 1 Nr. 10 vor.

(8) Nach Absatz 1 Nr. 11 oder 12 ist nicht versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 Nr. 1 bis 7 oder 8 versicherungspflichtig ist. Satz 1 gilt für die in § 190 Abs. 11a genannten Personen entsprechend. Bei Beziehern einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31. März 2002 nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand und die bis zu diesem Zeitpunkt nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, aber nicht die Vorversicherungszeit des § 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfüllt hatten und deren Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte nicht von einer der in § 9 Abs. 1 Nr. 6 genannten Personen abgeleitet worden ist, geht die Versicherung nach § 10 oder nach § 7 des Zweiten Gesetzes über die Krankenversicherung der Landwirte der Versicherung nach § 5 Abs. 1 Nr. 11 vor.

…

§ 6 SGB V - Versicherungsfreiheit

…

(3a) Personen, die nach Vollendung des 55. Lebensjahres versicherungspflichtig werden, sind versicherungsfrei, wenn sie in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Versicherungspflicht nicht gesetzlich versichert waren. Weitere Voraussetzung ist, dass diese Personen mindestens die Hälfte

dieser Zeit versicherungsfrei, von der Versicherungspflicht befreit oder nach § 5 Absatz 5 nicht versicherungspflichtig waren. Der Voraussetzung nach Satz 2 stehen die Ehe oder die Lebenspartnerschaft mit einer in Satz 2 genannten Person gleich. Satz 1 gilt nicht für Personen, die nach § 5 Abs. 1 Nr. 13 versicherungspflichtig sind.

§ 8 SGB V – Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Auf Antrag wird von der Versicherungspflicht befreit, wer versicherungspflichtig wird

…

1a. durch den Bezug von Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld (§ 5 Abs. 1 Nr. 2) und in den letzten fünf Jahren vor dem Leistungsbezug nicht gesetzlich krankenversichert war, wenn er bei einem Krankenversicherungsunternehmen versichert ist und Vertragsleistungen erhält, die der Art und dem Umfang nach den Leistungen dieses Buches entsprechen,

…

§ 19 SGB V – Erlöschen des Leistungsanspruchs

…

(2) Endet die Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger, besteht Anspruch auf Leistungen längstens für einen Monat nach dem Ende der Mitgliedschaft, solange keine Erwerbstätigkeit ausgeübt wird. Eine Versicherung nach § 10 hat Vorrang vor dem Leistungsanspruch nach Satz 1.

…

§ 13 EhfG – Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit

(1) Für einen Anspruch auf Leistungen nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch stehen Zeiten des Entwicklungsdienstes einschließlich des Vorbereitungsdienstes den Zeiten eines Versicherungspflichtverhältnisses nach dem Recht der Arbeitsförderung gleich.

(2) Bei der Feststellung des für die Bemessung der Leistung maßgebenden Arbeitsentgelts ist für die Zeit eines nach Absatz 1 zu berücksichtigenden Dienstes das Arbeitsentgelt nach § 152 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde zu legen.

(3) Mehraufwendungen, die der Bundesagentur für Arbeit durch die Regelung des Absatzes 1 entstehen, erstattet der Bund. Verwaltungskosten werden nicht erstattet.

§ 186 SGB V – Mitgliedschaft

…

(2a) Die Mitgliedschaft der Bezieher von … Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch beginnt mit dem Tag, von dem an die Leistung bezogen wird.

§ 190 SGB V – Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger

…

(12) Die Mitgliedschaft der Bezieher von … Arbeitslosengeld oder Unterhaltsgeld nach dem Dritten Buch endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird.

…

§ 191 SGB V – Ende der freiwilligen Mitgliedschaft

Die freiwillige Mitgliedschaft endet

1. …

2. mit dem Beginn einer Pflichtmitgliedschaft

…

§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung

(1) Verfolgte, die an nach § 81 Absatz 1 Nummer 3 in Verbindung mit den §§ 176 bis 180 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch für die Förderung zugelassenen Maßnahmen der beruflichen Weiterbildung teilnehmen und die einen Anspruch auf Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach dem Dritten Buch Sozialgesetzbuch nicht haben, erhalten auf Antrag Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung in entsprechender Anwendung des § 144 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch.

…

(3) Auf das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung nach Absatz 1 sind die Vorschriften des Dritten, Fünften und Sechsten Buches Sozialgesetzbuch sowie das Einkommensteuergesetz und sonstige Gesetze, die das Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung oder Bezieher dieser Leistung betreffen, entsprechend anzuwenden.

§ 3 KVLG 1989 – Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen

(1) Nach diesem Gesetz ist nicht versichert, wer

1. nach anderen gesetzlichen Vorschriften versicherungspflichtig ist,

…

§ 5 KSVG

(1) In der gesetzlichen Krankenversicherung ist nach diesem Gesetz versicherungsfrei, wer

1. nach § 5 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 2a des Fünften Buches Sozialgesetzbuch versichert ist,

…

§ 22 SGB XI – Befreiung von der Versicherungspflicht

(1) Personen, die nach § 20 Abs. 3 in der sozialen Pflegeversicherung versicherungspflichtig sind, können auf Antrag von der Versicherungspflicht befreit werden, wenn sie nachweisen, dass sie bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen Pflegebedürftigkeit versichert sind und für sich und ihre Angehörigen oder Lebenspartner, die bei Versicherungspflicht nach § 25 versichert wären, Leistungen beanspruchen können, die nach Art und Umfang den Leistungen des Vierten Kapitels gleichwertig sind. Die befreiten Personen sind verpflichtet, den Versicherungsvertrag aufrechtzuerhalten, solange sie krankenversichert sind. Personen, die bei Pflegebedürftigkeit Beihilfeleistungen erhalten, sind zum Abschluss einer entsprechenden anteiligen Versicherung im Sinne des Satzes 1 verpflichtet.

…

§ 23 SGB XI – Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen

(1) Personen, die gegen das Risiko Krankheit bei einem privaten Krankenversicherungsunternehmen mit Anspruch auf allgemeine Krankenhausleistungen oder im Rahmen von Versicherungsverträgen, die der Versicherungspflicht nach § 193 Abs. 3 des Versicherungsvertragsgesetzes genügen, versichert sind, sind vorbehaltlich des Absatzes 2 verpflichtet, bei diesem Unternehmen zur Absicherung des Risikos der Pflegebedürftigkeit einen Versicherungsvertrag abzuschließen und aufrecht zu erhalten. …

…

Art. 42 PflegeVG – Behandlung der bestehenden Pflegeversicherungsverträge

(1) Wer bei Inkrafttreten des Gesetzes bei einem privaten Versicherungsunternehmen gegen das Risiko der Pflegebedürftigkeit versichert ist, wird auf Antrag von der Versicherungspflicht in der sozialen Pflegeversicherung befreit, wenn der Vertrag mit dem privaten Versicherungsunternehmen vor dem 23. Juni 1993 abgeschlossen wurde. …

…

§ 157 SGB III – Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubabgeltung

(1) Der Anspruch auf Arbeitslosengeld ruht während der Zeit, für die die oder der Arbeitslose Arbeitsentgelt erhält oder zu beanspruchen hat.

…

§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung

(1) Wurden von der Bundesagentur für eine Bezieherin oder einen Bezieher von Arbeitslosengeld Beiträge zur gesetzlichen Krankenversicherung gezahlt, so hat die Bezieherin oder der Bezieher dieser Leistungen der Bundesagentur die Beiträge zu ersetzen, soweit die Entscheidung über die Leistung rückwirkend aufgehoben und die Leistung zurückgefordert worden ist. Hat für den Zeitraum, für den die Leistung zurückgefordert worden ist, ein weiteres Krankenversicherungsverhältnis bestanden, so erstattet diejenige Stelle, an die die Beiträge aufgrund der Versicherungspflicht nach § 5 Absatz 1 Nummer 2 des Fünften Buches gezahlt wurden, der Bundesagentur die für diesen Zeitraum entrichteten Beiträge; die Bezieherin oder der Bezieher wird insoweit von der Ersatzpflicht nach Satz 1 befreit; § 5 Abs. 1 Nr. 2 zweiter Halbsatz des Fünften Buches gilt nicht.

…

Inhalt

Aktualisierung Stand 07/2026 2
Aktualisierung Stand 04/2024 2
Aktualisierung Stand 01/2022 2
Gesetzestext 3
§ 5 SGB V - Versicherungspflicht 3
§ 6 SGB V - Versicherungsfreiheit 3
§ 8 SGB V – Befreiung von der Versicherungspflicht 4
§ 19 SGB V – Erlöschen des Leistungsanspruchs 4
§ 13 EhfG – Entgeltersatzleistungen bei Arbeitslosigkeit 4
§ 186 SGB V – Mitgliedschaft 4
§ 190 SGB V – Ende der Mitgliedschaft Versicherungspflichtiger 4
§ 191 SGB V – Ende der freiwilligen Mitgliedschaft 5
§ 6 BerRehaG – Arbeitslosengeld bei beruflicher Weiterbildung 5
§ 3 KVLG 1989 – Verhältnis der Versicherungspflicht nach diesem Gesetz zur Versicherungspflicht nach anderen Gesetzen 5
§ 5 KSVG 5
§ 22 SGB XI – Befreiung von der Versicherungspflicht 5
§ 23 SGB XI – Versicherungspflicht für Versicherte der privaten Krankenversicherungsunternehmen 6
Art. 42 PflegeVG – Behandlung der bestehenden Pflegeversicherungsverträge 6
§ 157 SGB III – Ruhen des Anspruchs bei Arbeitsentgelt und Urlaubabgeltung 6
§ 335 SGB III – Erstattung von Beiträgen zur Kranken-, Renten- und Pflegeversicherung 6
Inhalt 7
Fachliche Weisungen 8
1. Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV/PV 8
1.1. Versicherungspflicht bei Leistungsbezug 8
1.1.1. Leistungen 8
1.1.2. Bezug 9
1.2. Versicherungspflicht bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung 9
1.2.1. Versicherungspflicht bei Sperrzeit 9
1.2.2. Versicherungspflicht bei Urlaubsabgeltung 9
1.3. Versicherungskonkurrenz 10
1.4. Befreiung von der KV-Pflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 SGB V) 10
1.5. Versicherungsfreiheit 10
1.6. Beginn / Ende der Mitgliedschaft 10

1.7. Umsetzung im IT-Verfahren COLIBRI 11

Fachliche Weisungen

1. Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV/PV

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Versicherungspflicht zur gesetzlichen Krankenversicherung (KV) besteht, wenn Leistungen bezogen werden (FW 1.1) oder wegen Sperrzeit / Ruhenszeit nicht bezogen werden (FW 1.2).

(2) Die Pflegeversicherung (PV) folgt der Krankenversicherung. Die Fachlichen Weisungen zur Krankenversicherung gelten deshalb in gleicher Weise für die Pflegeversicherung. Auf Abweichungen wird gesondert hingewiesen.

(3) Eine nach Absatz 1 begründete Versicherungspflicht entfällt

- bei Befreiung von der Versicherungspflicht (FW 1.4)
- bei Versicherungsfreiheit (FW 1.5)

Befreiung und Versicherungsfreiheit kommen nur in Betracht, wenn innerhalb der letzten fünf Jahre keine Versicherung in der gesetzlichen KV bestand.

(4) Die KV-Pflicht entfällt – ggf. rückwirkend – ab dem Zeitpunkt einer Beschäftigungsaufnahme in einem anderen Mitgliedstaat der EU oder des EWR oder in der Schweiz.

(5) Besteht Versicherungspflicht sowohl wegen Alg-Bezug als auch wegen Teilnahme an einer rehaspezifischen Maßnahme, geht die Versicherungspflicht vor, nach der höhere Beiträge zu zahlen sind. Wenn die Versicherungspflicht des ALG-Bezugs nachrangig ist, ist der SV-Status in COLIBRI auf „nicht versichert“ zu setzen. Die Teams Alg-Plus werden von den Teams BAB/Reha informiert, wenn ausnahmsweise keine SV-Beiträge auf das Alg zu entrichten sind.

1.1. Versicherungspflicht bei Leistungsbezug

1.1.1. Leistungen

Stand: Aktualisierung 04/2024

(1) Versicherungspflicht in der gesetzlichen KV (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V) besteht u. a. bei Bezug von Alg, Alg-W, Alg-W in Höhe der Ausbildungsbeihilfe für Gefangene, Alg-EU, Arbeitslosenbeihilfe für ehemalige Soldaten auf Zeit, Alg nach § 13 Entwicklungshelfergesetz, Alg-W nach § 6 BerRehaG

(2) Keine Versicherungspflicht zur gesetzlichen KV besteht für Bezieher von:

- Leistungen, die eine AA für einen ausländischen Träger erbringt.

1.1.2. Bezug

Stand: Aktualisierung 04/2026

(1) Bezug liegt vor, wenn die Leistung tatsächlich gezahlt wird; es ist unerheblich, ob ein Rechtsanspruch darauf besteht. Bezug liegt auch vor bei

- Vorschuss (§ 42 SGB I)
- vorläufiger Leistung (§ 328 SGB III)
- Zahlung an Dritte (§ 48 SGB I)
- Aufrechnung (§ 51 SGB I), Verrechnung (§52 SGB I)

(2) Ist von der BA einem anderen Träger die von ihm erbrachte Leistung zu erstatten, weil Alg vorrangig zu leisten war (§§ 102 ff. SGB X), liegt Bezug von Alg vor; die SV ist von der BA durchzuführen. Evtl. vom anderen Träger entrichtete SV-Beiträge sind ihm nur bei besonderer gesetzlicher Regelung zu ersetzen.

> Beispiel:
> Eine Kommune hat Grundsicherungsgeld für einen Zeitraum erbracht, für den Anspruch auf Alg besteht; sie macht Erstattungsanspruch geltend. Von der BA sind die SV-Beiträge auf das Alg zu entrichten. Die Kommune berücksichtigt diese bei ihrer Beitragsentrichtung (§ 232a Abs. 1 Nr. 2 S. 1 SGB V)

(3) Bei einer rückwirkenden Aufhebung der Bewilligung oder Rückforderung der Leistung wird die Versicherungspflicht rückwirkend nur dann beseitigt, wenn im Aufhebungszeitraum ein weiteres KV-Verhältnis bestand, z. B. aufgrund Beschäftigung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz SGB V i. V. m. § 335 Abs. 1 S. 2, letzter HS. SGB III). Zu Erstattung / Ersatz der entrichteten KV-Beiträge bei rückwirkender Aufhebung der Bewilligung siehe FW KV 6.

1.2. Versicherungspflicht bei Sperrzeit und Urlaubsabgeltung

1.2.1. Versicherungspflicht bei Sperrzeit

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Trotz fehlendem Leistungsbezug besteht Versicherungspflicht, wenn Alg allein deshalb nicht bezogen wird, weil der Anspruch wegen der Sperrzeit ruht (Sperrzeit-KV). Es muss ein Alg-Anspruch dem Grunde nach erfüllt sein. Beiträge werden aber erst ab dem 2. Monat entrichtet (§ 232a Abs. 1 SGB V). Bei Eintritt von Arbeitsunfähigkeit endet die Sperrzeit-KV zum Ende der 6-Wochenfrist.

> Beispiel:
> Anspruchsbeginn: 01.08.
> Sperrzeit wegen Arbeitsaufgabe: 01.08. bis 23.10.
> Entziehung wegen fehlender Mitwirkung: 12.09. bis 18.09.
> Die Sperrzeit-KV wird durchgeführt vom 01.08. bis 11.09. und vom 19.09. bis 23.10.

(2) Die Sperrzeit-KV endet mit Wirkung für die Zukunft, wenn die Entscheidung über die Bewilligung des Alg aufgehoben wird.

1.2.2. Versicherungspflicht bei Urlaubsabgeltung

Stand: Aktualisierung 04/2018

Versicherungspflicht besteht auch ab Beginn einer Ruhenszeit wegen Urlaubsabgeltung (Ruhenszeit-KV - § 5 Abs. 1 Nr. 2 SGB V). FW 1.2.1 gilt entsprechend.

1.3. Versicherungskonkurrenz

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Die Versicherungspflicht aufgrund Leistungsbezug schließt KV-Pflicht aufgrund anderer Tatbestände neben dem Leistungsbezug (Nebeneinkommen oder bei Teil-Alg) nicht aus.

1.4. Befreiung von der KV-Pflicht (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a, Abs. 2 SGB V)

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Von der KV-Pflicht aufgrund Leistungsbezug kann auf Antrag befreit werden, wenn in den letzten 5 Jahren vor dem Leistungsbezug keine gesetzlich KV bestand (§ 8 Abs. 1 Nr. 1a SGB V). Die Krankenkasse entscheidet hierüber mit Befreiungsbescheid.

(2) Der Beginn der Befreiung ist im Befreiungsbescheid genannt. Sie gilt für den aktuellen Leistungsbezug. Nach einer Unterbrechung der Arbeitslosigkeit von mehr als einem Monat ist ein erneuter Befreiungsbescheid erforderlich.

(3) Befreiung ist im Wesentlichen für die Übernahme privater KV-Beiträge von Bedeutung. Zum Verfahren bei Befreiung siehe deshalb FW KV 5.4.

1.5. Versicherungsfreiheit

Stand: Aktualisierung 01/2022

(1) Der Zugang zur gesetzlichen KV aufgrund Leistungsbezug ist Personen verwehrt (Versicherungsfreiheit), die

- das 55. Lebensjahr vollendet haben und
- in den letzten 5 Jahren nicht gesetzlich versichert waren und
- in den letzten 5 Jahren mindestens 2,5 Jahre
  - versicherungsfrei oder
  - von der Versicherungspflicht befreit oder
  - als Selbständige nicht versicherungspflichtig waren.

  Beispiel:
  Ein 58-jähriger LE war die letzten zwei Jahre als Selbständiger privat versichert, davor war er pflichtversichert.
  Versicherungsfreiheit liegt nicht vor, da innerhalb der letzten 5 Jahre gesetzliche Versicherung vorlag.

(2) Über die Versicherungsfreiheit entscheidet die AA. Sie ist zu prüfen, wenn LE

- in den letzten fünf Jahren nicht pflichtversichert waren; dabei sind vergleichbare Zeiten in einem anderen EU- oder EWR-Staat oder der Schweiz zu berücksichtigen, als wären sie in Deutschland zurückgelegt worden (Art 5 Buchst. b) VO (EG) Nr. 883/2004).
- keinen Befreiungsbescheid vorlegen und
- keine Angaben zu ihrer Krankenkasse machen.

1.6. Beginn / Ende der Mitgliedschaft

Stand: Aktualisierung 01/2022

Die Mitgliedschaft beginnt ggf. rückwirkend (§ 186 Abs. 2a SGB V). Sie endet mit Ablauf des letzten Tages, für den die Leistung bezogen wird (§ 190 Abs. 12 SGB V). Zu rückwirkender Aufhebung der Bewilligung siehe oben FW 1.1.2.

1.7. Umsetzung im IT-Verfahren COLIBRI

Stand: Aktualisierung 04/2018

(1) Im IT-Verfahren COLIBRI ist der jeweilige KV-Status (gesetzlich versichert / nicht versichert / privat versichert) mit einem Beginn-Datum zu erfassen.

(2) Um zu vermeiden, dass aus einem früheren Leistungsbezug der Status „nicht versichert“ ungeprüft übernommen wird, wird beim Wechsel in das Ergebnis ein Warnhinweis ausgegeben.

(3) Wird Alg-W für Gefangene (nicht Gefangene mit Freigang) jeweils nachträglich für einen längeren Zeitraum an das Land erstattet, sind diese bei Erteilung der Förderzusage manuell bei der Krankenkasse zum Förderbeginn anzumelden. Bei der Bewilligung des Alg-W (mit täglichem Leistungssatz und voller Absetzung zugunsten des erstattungsberechtigten Landes) ist als SV-Entgelt das „normale“ Bemessungsentgelt ohne Begrenzung auf die Ausbildungsbeihilfe zu erfassen.